

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS Vwgh 2006/3/29 2005/04/0108**

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.03.2006

## Index

L72002 Beschaffung Vergabe Kärnten  
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)  
10/07 Verwaltungsgerichtshof  
97 Öffentliches Auftragswesen

## Norm

BVergG 2002 §135 Abs2;  
BVergG 2002 §20 Z4;  
B-VG Art14b Abs2 Z2 lit a;  
LVergRG Krnt 2003 §1;  
LVergRG Krnt 2003 §6 Abs2;  
VwGG §42 Abs2 Z1;

## Rechtssatz

Mit Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides wurde der Teilnahmeantrag u.a. der beschwerdeführenden Partei an einem Nachprüfungsverfahren wegen Unzuständigkeit des Unabhängigen Verwaltungssenates für Kärnten gemäß § 1 und § 6 Abs. 2 Krnt LVergRG 2003 zurückgewiesen. Im E vom 13.10.2005, K I-2/05-20 u. a., hat der VfGH unter Punkt 1. die Zuständigkeit des Unabhängigen Verwaltungssenates für Kärnten zur Entscheidung über die gegenständlichen Nachprüfungs- bzw. Teilnahmeanträge festgestellt und unter Punkt 2. den angefochtenen Bescheid aufgehoben, "insoweit mit diesem Bescheid die Nachprüfungs- bzw.

Teilnahmeanträge der ... genannten Bietergemeinschaften wegen

Unzuständigkeit zurückgewiesen wurden". Die beschwerdeführende Partei zählt nicht zu den im E des VfGH genannten Bietergemeinschaften. Ausgehend davon, dass der angefochtene Bescheid in seinem Spruchpunkt I. gegenüber der beschwerdeführenden Partei weiterhin dem Rechtsbestand angehört (vgl. das zitierte E des VfGH vom 13.10.2005 auch zum zwischenzeitigen Außerkrafttreten der übrigen Punkte des angefochtenen Bescheides), schließt sich der VfGH in der Sache den Ausführungen im genannten E des VfGH an. Da demnach im vorliegenden Fall die Stadt Klagenfurt und nicht der Bund Auftraggeber im Sinn des § 20 Z 4 BVergG ist, hat der Unabhängige Verwaltungssenat seine Zuständigkeit zu Unrecht verneint.

## Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2005040108.X01

## Im RIS seit

08.05.2006

## Zuletzt aktualisiert am

09.07.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)